

Beschlussvorlage

B-263/04-09/SR

Amt: Hauptamt

Erstellungsdatum: 10.09.2007

Betreff:

Nachberufung des Bürgermeisters der Stadt Genthin in das Beamtenverhältnis auf Zeit

Status: öffentlich

Beratungsfolge:		Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Ja	Nein	Enthaltung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
20.09.2007	Hauptausschuss				
27.09.2007	Stadtrat der Stadt Genthin				

Ergebnis der Abstimmung:

☐

beschlossen

☐

abgelehnt

Beschluss:

Die Stadt Genthin ernennt Herrn Wolfgang Bernicke unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit vom 7.6.2008 bis 30.6.2008 zum Bürgermeister der Stadt Genthin. Die Ernennungsurkunde vom 7.6.2001 ist durch diesen Ergänzungszeitraum rechtskonform zu erweitern.

Sichtvermerk/Datum:			
11.9.2007	Amtsleiter/in		Bürgermeister

Sachverhalt:

Nach § 58 GO LSA wird der Bürgermeister für die Dauer von 7 Jahren gewählt.

Die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Genthin erfolgte erstmals im Jahre 1994 , die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit durch den Stadtrat in dessen konstituierender Sitzung am 01.07.1994.

Damit endete die Wahlperiode am 30.06.2001.

Mit der Wiederwahl erfolgte die erneute Berufung durch den Stadtrat in dessen Sitzung am 07.06.2001, wiederum mit der Festlegung der Amtszeit „vom 07.06.2001 an für die Dauer von sieben Jahren“.

Bei der beantragten Klärung der Versorgungsansprüche für Herrn Wolfgang Bernicke musste festgestellt werden, dass die zweite Berufungsurkunde nicht rechtskonform ist und daraus erhebliche Nachteile bei der Berechnung der Versorgungsansprüche erwachsen, da 14 Dienstjahre nicht erreicht werden.

Die zweite Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit am 07.06.2001 hätte zum Ausdruck bringen müssen, dass die Dauer auf 7 Jahre festgelegt wird (was auch erfolgt ist), aber nicht ab dem 07.06.2001, sondern erst vom 01.07.2001 an.

Rechtsgrundlage hierfür ist der § 58 GO LSA Abs.3:

Die Amtszeit des Bürgermeisters beginnt mit dem Amtsantritt. Im Fall der Wiederwahl schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an.

Zur Behebung dieses Rechtsmangels schlägt der Kommunale Versorgungsverband Sachsen-Anhalt vor, für den vernachlässigten Zeitraum vom 07.06.2008 bis zum 30.06.2008 (Ende der Amtszeit) eine erneute Berufung durch den Stadtrat vorzunehmen.

Rechtsgrundlage: **Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt § 58**

Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen Vorlage Nr.: B-263/04-09/SR

Projektverantwortlicher/Ansprechpartner

1. Ausgaben

Haushaltsstelle:	Höhe der Ausgabe pro Jahr	
a) Planmäßige Ausgabe	lfd. Jahr	
	2006	
	2007 usw.	
b) über-/außerplanmäßige Ausgabe		
Deckung aus: Ausgabeesparung bei Mehreinnahmen bei		

2. Auswirkungen auf:

a) Personalkosten	
b) Sachkosten	
c) zu erwartende Einnahmen	

3. Auswirkungen auf Stellenplan:

Anzahl Stellenerweiterung	Anzahl Stellenreduzierung
---------------------------	---------------------------

4. Beteiligung der Kommunalaufsicht

Anzeigepflichtig ☐	Genehmigungspflichtig ☐
---	--

5. Bemerkungen der Kämmerei**6. Mitzeichnungen**Sachbearbeiter / Fachamt
DatumKämmerei
Datum